

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## Vality Management GmbH

### **1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich**

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Vality Management GmbH) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### **2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung**

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich in Schriftform vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich für und an den Auftraggeber. Insbesondere sind schriftliche Ausarbeitungen ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und darf Dritten nur mit der Zustimmung des Auftragnehmers übermittelt werden.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen, wobei hierfür der Auftragnehmer den Auftraggeber informiert und dieser bereits mit der Vereinbarung seine Zustimmung dafür erteilt. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Einzelne Bestimmungen dieser AGB werden im Anlassfall auch auf Dritte überbunden, wobei diese für die Einhaltung (ohne gesonderte Vereinbarung) zu Sorgen haben.

### **3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung**

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über vorab durchgeführte und/oder laufende zusätzliche Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

#### **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

- 4.1 Das Interesse des Auftraggebers steht für den Auftragnehmer im Vordergrund. Höchster Qualitätsanspruch, Unabhängigkeit, Objektivität, Transparenz, Integrität, Vertraulichkeit sowie keine unlautere Einflussnahme stellen die Maximen des Handelns des Auftragnehmers dar. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Beginn der Beratungstätigkeit zu überprüfen, ob ein Interessenskonflikt zu Themen, Inhalte und/oder Zielvereinbarungen im Hinblick auf den jeweiligen Beratungsauftrag vorliegt. Ein Interessenskonflikt liegt grundsätzlich dann vor, wenn nach freiem Ermessen des Auftragnehmers die für den Auftraggeber zu erbringende Dienstleistung Themen, Inhalte und/oder Ziele eines anderen Auftraggebers negativ beeinflusst oder beeinflussen kann.
- 4.3 Bei einer Prüfung über das Vorliegen eines Interessenkonflikts erfolgt eine Information bzw. eine gemeinsame Abklärung bezogen auf das entsprechende Thema mit dem Auftraggeber. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts entscheidet der Auftragnehmer nach freiem Ermessen über eine Zurücklegung bzw. Nichtannahme des Mandates.

#### **5. Berichterstattung / Berichtspflicht**

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die der beauftragten Dritten, dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, dh zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung der vereinbarten Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Ermessen, in eigener Verantwortung sowie auf Basis seines Know-hows und seines Netzwerkes. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 5.4 Nach Abschluss der Beratung für ein konkretes Projekt ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, seine Leistungen zu aktualisieren.

#### **6. Schutz des geistigen Eigentums**

- 6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen,

Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, schriftliche Ausarbeitungen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit – gegenüber Dritten.

- 6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **7. Weitere Vereinbarungen**

- 7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Soweit gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind, verjähren Forderungen gegen den Auftragnehmer in sechs Monaten ab Kenntnis des vom Auftragnehmer verursachten Schadens, jedenfalls aber längstens drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.
- 7.3 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.  
Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 7.4 Sofern der Auftragnehmer die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten. Dieser Punkt 7 gilt sinngemäß auch für Gewährleistungsansprüche gegen diese Dritten.

## **8. Vertraulichkeit / Datenschutz**

- 8.1 Der Auftragnehmer wie auch dessen Mitarbeiter verpflichten sich, über Inhalte der Vereinbarungen als auch über Informationen, welche im Zuge der Zusammenarbeit und Abwicklung der Vereinbarung ausgetauscht werden, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese niemanden, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf Dritte, deren man sich bei der Erfüllung der Vereinbarung bedient, nachweislich zu überbinden.

- 8.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, welche
- a) zur Erfüllung der Vereinbarung vom Auftraggeber zur Kommunikation freigegeben werden,
  - b) zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nachweislich allgemein und/oder dem Auftragnehmer wie auch dessen Mitarbeiter bekannt waren oder
  - c) zu einem späteren Zeitpunkt allgemein und/oder dem Auftragnehmer wie auch dessen Mitarbeiter ohne Bruch einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden und/oder
  - d) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer rechtskräftigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind. In letzterem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber über die Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren und den Inhalt der offen zu legenden Informationen mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Diese Verpflichtung besteht nicht bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten oder Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Eigentum Dritter.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (auch automationsunterstützt) zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten und darf diese Daten auch an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit der Auftragnehmer dies im Rahmen des Auftrages für erforderlich hält. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 8.5 Der Auftragnehmer wie auch dessen Mitarbeiter verpflichten sich, alle Daten, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers strikt vertraulich zu behandeln und sie Dritten gegenüber nicht offen zu legen. Hiervon ausgenommen ist die gesetzlich vorgesehene Weitergabe von Daten an Behörden.

## **9. Honorar**

- 9.1 Der Honoraranspruch entsteht grundsätzlich mit Erbringung der Leistung gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.
- 9.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

- 9.4 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 9.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## **10. Geltungsdauer**

- 10.1 Die Vereinbarung endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 10.2 Die Vereinbarung kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- a) wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
  - b) wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
  - c) wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben in der Vereinbarung gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 11.2 Änderungen der Vereinbarung und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3 Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien zuständig.